

Referent v. Welck: Zu seiner Beruhigung bitte ich den letzten geehrten Sprecher auf den dritten Satz Rücksicht zu nehmen, wo es heißt: „Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen zwar auch kleinern Gemeinden von der Oberbehörde gestattet werden, für sich allein die Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß andern benachbarten kleinern Gemeinden, welche späterhin in den Bezirk des Schiedsmanns einzutreten wünschen, solches nicht versagt werden darf.“ Die Gründe, warum es nicht zweckmäßig erscheint, jeder kleinen Gemeinde das Recht zu ertheilen, einen Schiedsmann zu wählen, sind schon in der zweiten Kammer Seiten des Herrn Staatsministers entwickelt und von mehreren Abgeordneten getheilt worden. Nämlich es giebt im Lande allerdings Gemeinden, die nur aus zwei oder drei Bauergütern bestehen, wie es z. B. dergleichen Dörfer in der Gegend von Pommakisch giebt. Also im Allgemeinen würde eine solche Berechtigung nicht rathsam sein; allein tritt der Fall ein, daß es wirklich in kleinen Gemeinden rathsam erscheint, einen Schiedsmann zu wählen, so giebt eben diesem der 3. §. Abhülfe, denn es wird ausnahmsweise einer solchen Gemeinde auch gestattet, sich einen Schiedsmann zu wählen, nur mit dem Vorbehalt, daß sie noch andere kleine Gemeinden mit aufnehmen müsse; finden sich nun aber dergleichen nicht, so wird jene kleine Gemeinde immer ihren Schiedsmann für sich allein behalten.

Bürgermeister Wehner: Ich habe diese Ausnahme recht wohl gesehen, aber in dem angegebenen Falle soll erst wieder an die Oberbehörden gegangen werden, während man in dieser Sache Alles den Gemeinden überlassen sollte. Wem kann es etwas verschlagen, wenn eine kleine Gemeinde, und wenn sie nur aus vier oder fünf Häusern besteht, einen Schiedsmann erwählt? Ich wüßte wenigstens keinen Grund, warum man dies verhindern wollte. Wenn aber Bezirke errichtet werden, so sollen sie zu einem andern geschlagen werden, wobei man doch auch in's Auge fassen muß, daß es Gemeinden giebt, die so entfernt von allen Orten liegen, daß sie nur schwer einem andern Orte zugewiesen werden können. Ich beziehe mich dieserhalb auf das Gebirge, wo man manchmal in Waldgegenden vier Stunden weit gehen muß, ehe man einen Ort findet.

Königl. Commissar Hanel: Das Wort Bezirk scheint Anstoß erregt zu haben, wozu aber keine Veranlassung sein möchte. Es ist nicht davon die Rede, daß etwa eine neue Eintheilung des Landes in Schiedsmannsbezirke geschehen sollte, der Gesetzentwurf schließt sich durchaus an eine schon bestehende Eintheilung, an die Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden an. Nur ließ sich das aus practischen Gründen nicht mit Consequenz durchführen. Auf der einen Seite ließ sich nicht verbergen, daß es so kleine Gemeinden giebt, bei denen es nicht möglich ist, daß sie einen Schiedsmann für sich wählen und haben, schon aus dem Grunde, weil geeignete Personen nicht vorhanden sind. Also muß zugelassen werden, daß sich mehrere Gemeinden vereinigen, und will man das Bezirk nennen, wie der Gesetzentwurf thut, so ist dies doch keine andere Bezirks-eintheilung, sondern es sind

nur mehrere Gemeinden zusammengetreten. Auf der andern Seite mußte eben so einleuchten, daß große Gemeinden, wie sie in Städten und mitunter auf dem Lande sind, mit einem einzigen Schiedsmann nicht auskommen können, und daß sich Niemand finden würde, der die Bürde dieses Amtes für eine so große Einwohnerzahl übernehmen möchte. Daraus folgt wieder, daß man für größere Gemeinden eine Eintheilung zulassen mußte, aber eine durchgehende Eintheilung in Schiedsmannsbezirke wird des Wortes ungeachtet hiermit nicht bezweckt.

Bürgermeister Gottschald: Ich stimme mit der Ansicht überein, die Herr Domherr D. Günther entwickelte. Ich habe diese Ansicht gestern schon bei der allgemeinen Berathung ausgesprochen; ich stimme daher auch mit der Deputation für die unveränderte Annahme des Paragraphen. Nur einen Wunsch kann ich hierbei nicht unterdrücken, den, wie es scheint, auch mein geehrter Nachbar zur Linken theilt. Es ist nämlich sub a. eine Bestimmung getroffen worden, daß in der Regel nur Gemeinden von 500 Einwohnern einen Schiedsmann zu wählen berechtigt sein sollen; indessen eine Ausnahme davon gestattet der dritte Satz bei kleinern Gemeinden, daß sie nämlich auch einen Schiedsmann für sich wählen können; dabei wird jedoch erforderlich erachtet, daß die höhere Behörde die Zustimmung ertheilt. Nur glaube ich aber, daß es nicht nöthig ist, diese Concession für kleinere Gemeinden von den Oberbehörden zu erschweren; denn es kann sehr leicht der Fall sein, und es mag auch wohl öfter vorkommen, daß in kleinern Gemeinden ein größeres Bedürfnis eines Schiedsrichters vorhanden ist, als in größern Gemeinden von 500 und 1000 Seelen; denn es kann der Fall eintreten, daß es gerade in kleinern Gemeinden mehr sogenannte Streithähne giebt, als in größern. Also glaube ich, wenn eine Gemeinde wünscht, einen dergleichen Schiedsmann zu besitzen, muß die Oberbehörde annehmen, daß diese Gemeinde hinsichtlich der Wahl eines Schiedsmanns das Bedürfnis fühlt. Ich will keinen Antrag deshalb stellen, sondern begnüge mich, den Wunsch zum Protocoll ausgesprochen zu haben, daß nämlich die Oberbehörde nicht so schwierig sein möge in der Gestattung der Wahl eines Schiedsmanns bei kleinern Gemeinden.

Staatsminister v. Könnert: Es kann sich das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen. Es liegt durchaus nicht in der Absicht des Ministeriums, die Gemeinden über die Gebühr zu beschränken. Der Grund ist schon vorhin angegeben worden. An und für sich würde kein Bedenken sein, jeder Gemeinde die Wahl eines Schiedsmanns zu gestatten; aber dann würden manche kleine Gemeinden, die in sich keinen geeigneten Mann finden, dieser Wohlthat entbehren. Um dieselbe Allen möglich zu machen, ist eine Vereinigung solcher kleinern Gemeinden mit einer benachbarten gestattet, und dies nur an die Genehmigung der Oberbehörde geknüpft worden. Das Ministerium denkt sich das so: zunächst hat es zu sehen, ob in der Nähe der Gemeinde, die keinen Schiedsmann gefunden hat, eine andere Gemeinde ist, die einen Schiedsmann hat, und wird dann eine Vermittelung versuchen, ob sich diese Gemeinden zusammenschlagen